

# Recht & Lawine

## Was kommt bei Lawinenauslösungen auf Wintersportler zu?

**Der Berg ist kein rechtsfreier Raum. Gleich wie im Tal gelten zivilrechtliche und strafrechtliche Grundsätze, unter anderem auch bei der Auslösung einer Lawine. Viele Wintersportler glauben, dass Auslöser einer Lawine schnurstracks hinter Gitter kommen. Aber wie so häufig ist die Sprache des Gesetzes für „Normalverbraucher“ recht undurchsichtig und unverständlich. Wir haben daher bei Richter Stefan Tappeiner nachgefragt.**

### Wie definiert das italienische Gesetz eine Lawine?

Im italienischen Strafgesetzbuch (StGB) finden wir keine wortwörtliche Definition des Begriffs „Lawine“. Aus der kombinierten Lektüre des Art. 426 des Strafgesetzbuches (StGB) („Wer eine Überschwemmung oder einen Erdbeben oder den Abgang einer Lawine verursacht, wird mit einer Gefängnisstrafe von fünf bis zwölf Jahren bestraft“) und des Art. 449 StGB („Wer aus Fahrlässigkeit einen Brand oder ein anderes vom ersten Absatz vorgesehene Unglück verursacht, wird mit einer Gefängnisstrafe von einem bis fünf Jahren bestraft“) können wir aber ableiten, dass eine strafrechtlich

relevante Lawine ein „Unglück“ (auf italienisch „disastro“) und somit ein Ereignis von erheblichem Ausmaß darstellen muss.

Zudem finden wir die beiden erwähnten Gesetzesartikel im Strafgesetzbuch unter dem Titel „Verbrechen gegen die öffentliche Unversehrtheit“. Sie fallen somit unter jene Rechtsvorschriften, welche die Unversehrtheit einer unbestimmten und relevanten Anzahl von Personen schützen (Kass., 4. Strafsenat, Urteil Nr. 15444/12).

Eine verfeinerte Erklärung finden wir in mehreren neueren Urteilen des Kassationsgerichtshofes (z. B. Urteil Nr. 14859/15 und Urteil Nr. 14263/19), in denen eine strafrechtlich relevante Lawine als „makroskopisches und verheerendes Ereignis (im italienischen Originaltext: „evento macroscopico, dirompente“), das aufgrund allgemeiner Erfahrungswerte durch die Eigenschaft gekennzeichnet ist, mit erheblicher Wahrscheinlichkeit eine Gefährdung für das Leben und die Unversehrtheit von zahlreichen Personen zu verursachen“ definiert wird.

Kurz zusammengefasst: Zur Erfüllung des Straftatbestandes gemäß Art. 426 und 449 StGB muss ein Abrut-

schen von Schnee- oder Eismassen ein makroskopisches, verheerendes Ereignis darstellen, das mit erheblicher Wahrscheinlichkeit eine Gefährdung von Leib und Leben von zahlreichen Personen mit sich bringt. Bei Weitem nicht jede Lawine fällt, zum Glück, unter diese Definition.

### Was bedeuten die Begriffe „makroskopisches, verheerendes Ereignis“ und „erhebliche Wahrscheinlichkeit der Gefährdung zahlreicher Personen“?

Es ist schwierig, allgemein gültige Erklärungen für diese Begriffe abzugeben. Der zuständige Staatsanwalt bzw. der zuständige Richter müssen von Fall zu Fall entscheiden, ob eine Lawine unter diese Definition fällt und ob somit der Tatbestand gemäß Art. 426 und 449 StGB vorliegt.

### Man hört oft, dass in Italien – auch wenn bei einem Lawinenabgang nichts passiert – die Auslöser der Lawine angeklagt werden. Stimmt das?

Das stimmt! Wie bereits erwähnt, liegt die Straftat gemäß Art. 426 und 449 StGB vor, wenn eine Lawine, wie oben definiert, mit erheblicher Wahrschein-



**Der Berg ist kein rechtsfreier Raum. Wintersportlern muss das bewusst sein und man sollte sich auf Skitour auch Gedanken über mögliche rechtliche Konsequenzen machen**

Foto: Lawinenwarndienst Südtirol

**Bei der Abfahrt sollte man nicht nur Hangsteilheit und entsprechende Sicherheitsabstände berücksichtigen, sondern auch beachten, was sich unter einem befindet**

Foto: Jan Kusstatscher



lichkeit Leib und Leben von zahlreichen Personen gefährdet (!). Für das Vorliegen der Straftat genügt es also, dass eine Gefahr für das geschützte Rechtsgut der öffentlichen Unversehrtheit entsteht, auch wenn keine Personen oder Sachen zu Schaden kommen.

Falls durch die Lawine zusätzlich Personen zu Tode kommen sollten oder verletzt werden sollten, riskiert der Verursacher der Lawine, auch wegen fahrlässiger Tötung (Art. 589 StGB) oder fahrlässiger Körperverletzung (Art. 590 StGB) belangt zu werden. Zudem wird sich der Verursacher der Lawine eventuell auch mit den Schadensersatzansprüchen der Opfer oder der Hinterbliebenen der Opfer auseinandersetzen müssen.

**Gibt es Fallbeispiele im anthropisierten (Gebiet, wo sich Menschen aufhalten oder leben) und im nicht anthropisierten (menschenleere Gebiet) Raum?**

Grundsätzlich ist zu sagen, dass laut neuester höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht ausschlaggebend ist, ob sich der Lawinenabgang im anthropisierten oder im nicht anthropisierten Raum ereignet hat, sondern ob die Lawine eine konkrete Gefährdung von Leib und Leben von zahlreichen Personen verursacht hat.

In Abweisung eines Einwandes der Verteidigung, wonach sich der Lawinenabgang in einem nicht anthropisierten Hang ereignet habe und die vorgehaltene Straftat folglich nicht vorliege, hat das Höchstgericht im Urteil Nr. 14263/19 dieses Argument für „nicht relevant“ erklärt, da der Umstand, dass sich in der Nähe des Lawinenhanges keine Siedlungen, Straßen oder Skipisten befinden, nicht a priori

die Gefahr ausschließt, dass andere Tourenger oder Schneeschuhwanderer durch den Lawinenabgang gefährdet werden können.

Das Risiko, andere Personen durch einen Lawinenabgang zu gefährden, ist in der Regel im anthropisierten Raum mit Straßen, Skipisten, bewohnten Ortschaften usw. natürlich wesentlich größer als im nicht anthropisierten Raum, aber auch in einem abgelegenen Gebirgstal können durch eine Lawine unter Umständen zahlreiche Personen in Gefahr gebracht werden

(z. B. nachfolgende Gruppen von Tourengern oder Schneewanderer).

**Einen Lawinenabgang voraussehen, ist fast unmöglich. Wird bei Rechtsansprüchen das Restrisiko bei der Lawinenbewertung anerkannt?**

Die Wahrscheinlichkeit des Abgangs einer Lawine kann wohl nie mit hundertprozentiger Sicherheit vorausgesagt werden, da – wie Werner Munter in seinem Buch „3x3 Lawine“ schreibt – „das menschliche Hirn →

**DAS KÜRZLICH GEFÄLLTE URTEIL NR. 14263/19:**

In der Begründung dieses Urteils, das als neueste Rechtsprechung zum Thema „fahrlässiges Auslösen von Lawinen“ anzusehen ist, präzisieren die Höchststrichter im Speziellen, dass eine Straftat vorliegt, falls es sich bei der Lawine „um ein Ereignis handelt, das nicht nur abstrakt, sondern auch konkret, ausgehend von einer ex ante (im Voraus, Anm. d. R.) vorgenommenen Bewertung, in der Lage war, zahlreiche Personen (im Originaltext: ... „numerosa persone“) zu gefährden. Mit genanntem Urteil wurde ein erstinstanzliches Urteil des Landesgerichts Sondrio bzw. das nachfolgende Urteil des Oberlandesgerichts Mailand bestätigt, mit welchem ein Skifahrer und ein Snowboarder in einem verkürzten Verfahren wegen der Straftat gemäß Art. 426 und 449 StGB zu jeweils 5 Monaten und 10 Tagen Gefängnisstrafe verurteilt worden waren, da sie eine gesicherte Piste verlassen hatten und dann abseits der Piste gemeinschaftlich mehrere Lawinen

ausgelöst hatten, die zahlreiche Personen gefährdet haben, ohne dass jemand zu Schaden gekommen war. Die beiden Angeklagten, zwei österreichische Universitätsstudenten, waren auf frischer Tat angehalten worden und verbrachten zwei Nächte im Gefängnis, bevor der zuständige Richter ihre Freilassung verfügte, obwohl die Staatsanwältin Untersuchungshaft beantragt hatte. Im Urteil wird betont, dass die Angeklagten die Lawinen durch fahrlässiges Handeln ausgelöst haben, da am Rande der Piste ausdrücklich darauf hingewiesen worden war, dass das Verlassen der Piste im Sinne des Art. 58 der Regionalverordnung der Lombardei Nr. 10/2004 („Regionalverordnung zur Regelung des Bergsports“) verboten ist, da entlang der Piste mit mehrsprachigen Schildern auf die Lawinengefahr abseits der Piste hingewiesen worden war und da der Lawinenwarnbericht auf eine Lawinengefahr der Stufe 3 hingewiesen hatte.



angesichts der Komplexität der Natur ganz einfach hie und da überfordert ist.“

Damit jemand wegen einer von ihm verursachten Lawine strafrechtlich oder zivilrechtlich (falls Personen oder Sachschäden entstanden sind) belangt werden kann, muss zumindest ein fahrlässiges Verhalten vorliegen – wenn wir jetzt mal die unwahrscheinliche Hypothese eines vorsätzlichen Verhaltens ausschließen wollen. Die Lawine muss durch Unvorsichtigkeit, Nachlässigkeit, Unerfahrenheit oder unter Nichtbeachtung von Gesetzen, Verordnungen, Befehlen und Regelungen verursacht worden sein, damit eine Fahrlässigkeit vorliegt. Die Bewertung des voraussehbaren Risikos eines Lawinenabganges (z. B. aufgrund der Lawinenwarnstufe oder der klimatischen Bedingungen) spielt eine entscheidende Rolle für die Feststellung, ob ein fahrlässiges Handeln vorliegt oder nicht. Je kleiner das voraussehbare Restrisiko ist, desto kleiner ist auch die Gefahr, gerichtlich belangt zu werden.

### **Wie ist der behördliche Ablauf bei einem Lawinenunfall mit und ohne Personen- oder Sachschäden?**

Die Straftat nach Art. 426 und 449 StGB ist von Amts wegen verfolgbar. Das heißt, dass die zuständigen Behörden (Carabinieri/Polizei), die Kenntnis von einem Lawinenabgang erlangen, von Amts wegen die Staatsanwaltschaft zu informieren haben, falls die bereits beschriebenen Voraussetzungen für das Vorliegen der Straftat vorliegen. Die Staatsanwaltschaft entscheidet dann, welche weiteren Ermittlungen durchgeführt werden und ob am Ende eine Archivierung des Verfahrens beantragt wird oder Anklage gegen den Verursacher der Lawine erhoben wird.

### **Gibt es rechtliche Konsequenzen, wenn ich den Abgang einer Lawine melde?**

Wer den Abgang einer Lawine, mit oder ohne Personenschäden, meldet, an deren Auslösung er nicht beteiligt war, muss damit rechnen, im Zuge der

Ermittlungen als über den Sachverhalt informierte Person und eventuell im nachfolgenden Strafverfahren als Zeuge angehört zu werden.

Wer den Abgang einer Lawine meldet, die er selbst verursacht hat, riskiert als Beschuldigter in das Ermittlungsregister eingetragen zu werden, falls fahrlässiges Handeln vorliegt und die Lawine die oben beschriebenen Voraussetzungen für eine strafrechtliche Relevanz erfüllt.

### **Bin ich gesetzlich verpflichtet, die Notfallausrüstung (LVS-Gerät, Sonde, Schaufel) mitzuführen?**

Obwohl bei keiner Skitour die Notfallausrüstung mit Lawinenverschütteten-Suchgerät (LVS-Gerät), Sonde, Schaufel und Erste-Hilfe-Box fehlen sollte, gibt es keine allgemeine gesetzliche Verpflichtung zum Mitführen einer solchen Notfallausrüstung. Es gibt zwar eine staatliche gesetzliche Bestimmung aus dem Jahr 2003 (das Gesetz Nr. 363/2003), die aber unglücklich formuliert ist und kaum zur



- **Unabhängig von rechtlichen Konsequenzen sollte jeder Lawinenabgang gemeldet werden. Dadurch kann die Überlebenschance möglicher Lawinenverschütteter erhöht werden und man verhindert unnötige, aufwendige Suchaktionen, wenn beobachtet wurde, dass niemand verschüttet ist**

Foto: Lukas Runggalder

- **Rücksicht auf sich, die eigene Gruppe und andere Wintersportler zu nehmen sollte selbstverständlich sein**

Foto: Dorothea Volgger



Anwendung kommt. Der Art. 17 des erwähnten Gesetzes sieht vor, dass Personen, die Skitouren praktizieren („i soggetti che praticano sci-alpinismo“), verpflichtet sind, „elektronische Systeme mitzuführen, die einen geeigneten Einsatz der Rettungskräfte garantieren“, falls „aufgrund der Schnee-Verhältnisse und der klimatischen Verhältnisse eine evidente Lawinengefahr“ (im italienischen Originaltext: „rischio evidente di valanghe“) besteht.

Jeder einigermaßen versierte Tourengeher wird beim Durchlesen dieses Gesetzesartikels den Kopf schütteln.

Falls „aufgrund der Schnee-Verhältnisse und der klimatischen Verhältnisse eine evidente Lawinengefahr besteht“, ist es ratsam, erst gar nicht erst zu einer Skitour aufzubrechen, und das gesetzlich vorgesehene LVS-Gerät alleine wird im Notfall auch wenig nützen, wenn nicht auch eine Sonde und eine Schaufel mitgeführt werden – was aber wiederum vom Gesetz nicht vorgesehen ist.

### **Sie selbst sind sommers wie winters in den Bergen unterwegs. Welche Empfehlungen haben Sie an die Wintersportler in Bezug auf diese Thematik?**

Ich glaube keine großen Weisheiten zu verbreiten, wenn ich empfehle, eine Tour abseits der Pisten gut zu planen und dabei die klimatischen Bedingungen, die Lawinenwarnstufe und das eigene Können zu berücksichtigen, um das Restrisiko eines Lawinenabgangs möglichst gering zu halten. Auch das Mitführen der Notfallausrüstung (LVS Gerät, Sonde, Schaufel) sollte selbstverständlich sein. Einem wunderbaren Wintersporterlebnis dürfte dann nichts im Wege stehen.

**Stefan Steinegger**

## **VERANTWORTUNGSBEWUSST UNTERWEGS SEIN & LAWINEN-ABGÄNGE MELDEN!**

Der Berg ist kein rechtsfreier Raum. Wie im Interview mit Richter Stefan Tappeiner erkennbar wird, gibt es kürzlich gefällte Urteile, die dies bestätigen. Die Gesetzeslage ist klar, aber bis auf einige wenige Präzedenzfälle wurden bisher fast alle Lawinenunfälle, auch mit Opfern, archiviert. Bei den meisten Lawinenabgängen kommt es zu keinen Ermittlungen und schon gar nicht zu Verurteilungen, da keine Fahrlässigkeit vorliegt. Im Vordergrund sollte für jeden Wintersportler die Alarmierung der Rettung stehen und nicht die Angst vor gerichtlichen Konsequenzen. Durch ein rasches Informieren der Rettung über die Notrufnummer 112 kann man die Überlebenschance möglicher Lawinenverschütteter deutlich erhöhen. Auch wenn es bei einem Lawinenabgang keine Verschütteten gibt, sollte es für jeden Wintersportler selbstverständlich sein, diese wichtigen Informationen der Landesnotrufzentrale mitzu-

teilen. Dadurch können hohe Kosten durch aufwendige und unnötige Suchaktionen vermieden werden. Auch für den Lawinenwarndienst sind Informationen zu Lawinenabgängen sehr wertvoll. Damit kann die ausgegebene Lawinengefahrenstufe verifiziert und die Qualität der Lawinenberichte verbessert werden. Zudem dient die Erhebung von Lawinenunfällen zur Erstellung von Statistiken, welche bei der Vorbeugung eine wichtige Rolle spielen. Natürlich kann Fahrlässigkeit auch am Berg zu rechtlichen Konsequenzen führen. Genau aus diesem Grund müssen verantwortungsbewusstes Handeln, Rücksicht gegenüber anderen Bergsportlern und Respekt gegenüber alpinen Gefahren für jeden Bergsteiger selbstverständlich sein. Das Melden von Lawinenabgängen ist daher eine moralische und verantwortungsvolle Verpflichtung für jeden!



**Stefan Tappeiner**, geb. 1966 in Meran, Studium der Rechtswissenschaften und Politikwissenschaften in Innsbruck und Padua; seit 1997 Bezirksrichter, seit 1999 Richter am Landgericht Bozen